

Förderverein Realschule im Schulzentrum Süd e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Realschule im Schulzentrum Süd e. V.", nachfolgend Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Postanschrift lautet: Poppenbütteler Straße 230, 22851 Norderstedt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Durch Zusammenschluß von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule und durch Aufbringen von Geldmitteln will der Verein die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Der Verein kann dazu die ihm notwendig erscheinenden Einrichtungen schaffen, die der Förderung der Schule und der Schüler dienen.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen.
5. Ein Rechtsanspruch der Leistungsempfänger besteht nicht.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person – auf schriftlichen Antrag – werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung),
 - c) durch Ausscheiden des Schülers aus der Schule
(eine freiwillige Fortführung der Mitgliedschaft ist möglich),
 - d) durch Ausschließung.

Eine Ausschließung wird durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Zweck oder Ansehen des Vereins schadet. Bei einem Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliederverpflichtung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seines Zweckes zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Mittel

1. Die Vereinsaufgaben werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert.
2. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
3. Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
4. Die Höhe der Beiträge und Spenden muss auf Wunsch des Mitglieds bzw. Spenders vertraulich behandelt werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel zu Beginn eines Schuljahres erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung.
 - c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der-Jahresabrechnung.
 - e) Entlastungserteilung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins beim Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich gestellt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über die Satzung und ihre Änderung sowie über die Erhebung besonderer Umlagen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Die Vorstandswahl wird von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Rechnungsführer.
 - d) den 2 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der Schriftführer sind jährlich versetzt zu wählen.

2. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schriftführer - gemeinsam - vertreten. Beide zusammen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB .

4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und setzt ihre Tagesordnung fest.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen, die durch die Vereinsführung entstehen, werden auf Antrag erstattet; die Bestätigung dafür erfolgt durch Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann, wenn der Umstand der Geschäfte es erfordert, für die Durchführung der Vereinsaufgaben Hilfskräfte gegen Entgelt beschäftigen, darf jedoch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~3~~ 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden mit beratender Stimme eingeladen:

- a) 1 Vertreter der Schulleitung,
- b) der Elternbeiratsvorsitzende,
- c) 1 Vertreter der SV.

7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Schriftführer, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

8. Mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden.

9. Der Vorstand führt bei einer notwendigen Neuwahl die Geschäfte zunächst weiter, bis der neue Vorstand sich konstituiert hat.

§ 10

Rechnungsprüfung

Der Verein benötigt 2 Rechnungsprüfer, die auf der Mitgliederversammlung nach der Vorstandswahl gewählt werden und mit der Kassen- und Rechnungsprüfung für das laufende Jahr betraut werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wahl eines Rechnungsprüfers erfolgt immer jährlich versetzt. Eine Wiederwahl nach der Amtszeit ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten zweckgebunden der Realschule im Schulzentrum Süd, zu Händen ihres Schulträgers, zu.

§ 12

Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.1995 in Kraft gesetzt und ersetzt die seit dem 20.02.1992 geltende Fassung.